

# Digitales Klassenbuch

**Beitrag von „k\_19“ vom 24. Oktober 2025 10:40**

## Zitat von kleiner gruener frosch

Das mag für Niedersachsen gelten. In NRW gilt:

Personenbezogene Daten unterliegen Aufbewahrungs- und Löschfristen. Für die Schule in NRW findet man die notwendigen Infos unter anderem in der [§9 VO-DV I.](#)

Demnach müssen

- Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnisse 50 Jahre ...
- Schülerstammbücher 20 Jahre ...
- Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, Klassenbuch, Akten über Schülerprüfungen 10 Jahre ...
- alle übrigen Daten 5 Jahre ...

aufbewahrt werden.

Entschuldigungen zählen als "alle übrigen Daten". Siehe dazu [BASS](#) 12-51 Nr. 5, wo steht:

---

Bzgl "Aufbewahrungsfrist": beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten abgeschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet.

- Bei Kindern, die 2026 regulär die Grundschule verlassen, heißt das also: die Frist beginnt zum Ablauf des Jahres 2032 und endet damit zum Ablauf des Jahres 2037 (nach 11 Jahren)
- Bei Einer am Berufskolleg sollte die Schulpflicht ja nach dem Abschluss erfüllt sein (nehme ich an, korrigier mich gerne, Einer). Bei jemandem, der 2026 Einers Berufskolleg verlässt, werden die Entschuldigungen nach Ablauf des Jahres 2031 vernichtet.

Das gilt zumindest so für NRW.

P.S.: Ich liebe die VO DV 1. 

Alles anzeigen

Ob das überall so praktiziert wird? Mir war es nicht bewusst, dass es in NRW so gehandhabt wird. Ich finde es aber auch falsch.

Was will man denn mit den Daten? Wenn kein Widerspruch oder Klage mehr eingereicht werden kann - die Frist also verstrichen ist - sollten die Unterlagen auch vernichtet werden. Es handelt sich um Gesundheitsdaten (Eltern schreiben dort z.T. explizit die Krankheit hin, auch wenn es nicht gefordert ist) und es besteht kein Bedarf, sie über Jahre zu verwahren.

Alles sollte nur so lange gespeichert werden, wie es nötig ist. Da wir ja keine Abrechnung vornehmen (Krankenkasse, kassenärztl. Vereinigung) und uns niemand wg. Fehlbehandlung verklagen könnte (behandelter Arzt), gibt es einfach keinen Grund für eine so lange Aufbewahrung. Würde jmd. auf Vernichtung der Daten klagen, würde er vermutlich auch gewinnen.